

Regierungsratsbeschluss

vom 30. Juni 2020

Nr. 2020/1003

Aufsichtsrechtliches Verfahren: Christkatholische Kirchgemeinde Region Olten Aufhebung der Sachwalterschaft

1. Feststellungen

Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2019/2012 vom 17. Dezember 2019 eröffnete der Regierungsrat ein aufsichtsrechtliches Verfahren gegen die Christkatholische Kirchgemeinde Region Olten mit der Konsequenz, eine Sachwalterschaft nach § 213 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) zu errichten. Der Sachwalter wurde mit den in der Gemeindeordnung der Gemeinde vorgesehenen Exekutivkompetenzen des Gemeindepräsidenten und des Gemeinderates ausgestattet.

Mit der Führung der Gemeinde wurde lic. iur. Walter Keller, Rechtsanwalt und Notar, Rötistrasse 22, 4500 Solothurn, als ordentlicher Sachwalter mit beschränkter Befugnis beauftragt.

Mit Schreiben vom 18. Juni 2020 erstattet der Sachwalter seinen Schlussbericht. Zugleich stellt der Sachwalter den Antrag, die errichtete Sachwalterschaft sei aufzuheben.

2. Erwägungen

Der Regierungsrat nimmt vom Bericht und Antrag des Sachwalters Kenntnis und dankt diesem für die geleistete Arbeit. Gemäss § 213 Abs. 2 GG ist das Recht auf Selbstverwaltung für so lange zu entziehen, als es die Interessen des Kantons und der Gemeinde für angezeigt erscheinen lassen. Gestützt auf den vorliegenden Bericht sind keine Gründe ersichtlich, welche es rechtfertigen würden, die bestehende Sachwalterschaft fort dauern zu lassen. Die Sachwalterschaft kann deshalb aufgehoben und der Christkatholischen Kirchgemeinde Region Olten das umfassende Recht der Selbstverwaltung wieder erteilt werden.

3. Kosten

Die Kosten für das aufsichtsrechtliche Verfahren werden der Christkatholischen Kirchgemeinde Region Olten auferlegt (§ 18 Abs. 1 Bst. a und § 38 Abs. 1 Bst. c des Gebührentarifs vom 8. März 2016; GT; BGS 615.11). Die Verfahrenskosten sind entsprechend dem Umfang des Verfahrens festzulegen (§ 3 GT). Im vorliegenden Fall belaufen sich die Verfahrenskosten auf 1'000 Franken.

Die Kosten des Sachwalters wurden in Ziff. 3.5. des RRB Nr. 2019/2012 vom 17. Dezember 2019 geregelt.

4. Beschluss

- gestützt auf Art. 26 KV; die §§ 70, 206 und 211 ff. GG sowie §§ 3, 18 und 38 GT -

2

- 4.1 Die Sachwalterschaft wird aufgehoben.
- 4.2 Der Christkatholischen Kirchgemeinde Region Olten wird das umfassende Recht der Selbstverwaltung per sofort wieder erteilt.
- 4.3 Die Kosten für das aufsichtsrechtliche Verfahren im Umfang von 1'000 Franken werden der Christkatholischen Kirchgemeinde Region Olten auferlegt. Diese sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen (Versand durch Departement des Innern, REWE Ddl).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Gemeindeverwaltung der Christkatholischen Kirchgemeinde Region Olten, Kirchgasse 2,
4600 Olten

Entscheidgebühr, inkl. Fr. 1'000.-- (Kto.: 4210000/81097)

Verfahrenskosten:

Fr. 1'000.--

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Departement des Innern, REWE Ddl

Beilage

Bericht des Sachwalters vom 18. Juni 2020

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Gemeinden (3)

Gemeindeverwaltung der Christkatholischen Kirchgemeinde Region Olten, Kirchgasse 2,
4600 Olten, **R**

lic. iur. Walter Keller, Rechtsanwalt und Notar, Rötistrasse 22, 4500 Solothurn

Departement des Innern, REWE Ddl, **mit dem Auftrag:**

**Rechnungsstellung 1'000 Franken, Gemeindeverwaltung der Christkatholischen Kirchgemeinde Region Olten, Kirchgasse 2, 4600 Olten
(Kto.: 4210000/81097)**